

Gewässerordnung

des Angelsportvereins „Rotfeder“ Alpen e.V.

Für das Vereinsgewässer Kiesloch „ Dickmann“

1. Die Gewässerordnung gilt für das Vereinsgewässer des ASV "Rotfeder" Alpen e.V. Sie untersteht der Gewässerordnung unserer übergeordneten Dachverbände und des Landesfischereigesetz im Land Nordrhein - Westfalen.

Alle Vereinsmitglieder sind gehalten, sich vor Angelbeginn am Vereinsgewässer, am Schaukasten, über aktuelle Vereinsnachrichten zu informieren.

2. Das Anlegen von Angelstegen, das Entfernen von Schilf- oder Grünzonen oder das Verändern von Uferpartien bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
3. Das Angeln ist nur mit abgestempelten Papieren, die für das laufende Kalenderjahr Gültigkeit haben bis im folgende Jahr zur Versendung der neuen Papiere mit den Einladungen zur Jahreshauptversammlung, gestattet. Sollte keine Kündigung vorher eingegangen sein. Beim Angeln in den Vereinsgewässern sind Jahresfischereischein, Sportfischerpass, Fischerei-Erlaubnisschein und Fangliste (Fangkarte) unbedingt mitzuführen. Fehlt eine dieser Unterlagen besteht Angelverbot. Selbiges gilt bei Beitragsrückstand.
4. Unter mäßige Fische, sowie mehr als in der Fangtabelle erlaubte Fische, sind sofort zurückzusetzen. Das Hältern im Kescher ist nicht gestattet. Das Austauschen von Fischen unter den Anglern ist nicht erlaubt. Ebenfalls ist das Hältern von Fischen von 2 oder mehr Anglern in einem Kescher nicht gestattet. Der Verkauf von in Vereinsgewässern gefangenen Fischen ist verboten.
5. Erlaubt sind drei Handangeln mit Rolle, davon höchstens zwei als Raubfischangel mit totem Köderfisch. Die Angeln dürfen nicht ohne eigene Beaufsichtigung ausgelegt werden. Sie müssen in greifbarer Nähe liegen. Bei der Ausübung der Spinnangelei darf keine weitere Rute ausgelegt sein. Statt einer Rute mit Rolle kann auch eine Kopfschnurrangel (Stipprute) benutzt werden.
6. Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Bei der Wahl des Angelplatzes hat der zuerst gekommene das Vorrecht. Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Sportsfreunde nicht behindert werden. Der Abstand der einzelnen Ruten sollte 10 Meter nicht überschreiten. Die Angelplätze sind so zu wählen das die kürzeste mögliche Entfernung zum Ufer besteht

Auf gekennzeichneten Behindertenangelplätzen haben Behinderte immer das Vorrecht, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eintreffens

7. Das Anfüttern und Angeln mit narkotisierenden Ködern ist nicht gestattet.
Die Futtermenge darf 1,5 Liter trocken pro Kalendertag nicht überschreiten.
 - a) Das Anfüttern ist auf die eigentliche Angelsitzung zu beschränken.

Lockfutter, gleich welcher Art, darf nur während des Angelns ausgebracht werden.
Vorfütern, das heißt das Anlegen von Lockstellen vor dem Angeln, ist nicht erlaubt.
8. Das Fischen mit Kunstködern, Blinkern, Wobbler und Spinnfischen, sowie das Fischen mit totem Köderfisch ist am Vereinsgewässer gestattet.
9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, entsprechende Geräte mitzuführen und ordnungsgemäß anzuwenden, die ein waidgerechtes Landen und Töten der Fische gewährleistet.
[Bsp.: Hakenlöser, Fischbetäuber, Messer, Rachen Sperrer (beim Raubfischfang)
Unterfangkescher und ein Maßstab.]
10. Die Verwertung des Fanges geschieht in Eigenverantwortung des Mitglieds. Massige Fische sind sofort waidgerecht zu betäuben und zu töten und vom Vereinsmitglied einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. **Das Zurücksetzen massiger Fische ist nicht erlaubt.**

Den Fang nach Art, Stückzahl und Gewicht in die Fangliste (Fangkarte) eintragen.
11. Die Fangliste (Fangkarte) ist mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert und unverzüglich dem 1. Vorsitzenden oder den Gewässerwarten zuzustellen.
 - a) Bei Zuwiderhandlung kann die Erteilung des Berechtigungsscheines (Fischereierlaubnisscheines) für das kommende Jahr verweigert werden.
 - b) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Fangliste (Fangkarte) mitzuführen.
 - c) Die Fangliste (Fangkarte) ist nicht übertragbar.
12. Bei offiziellen Vereinsveranstaltungen (Gemeinschaftsfischen) ist während der Veranstaltungszeit das Angeln an sämtlichen Vereinsgewässer verboten. Dieses gilt jeweils für Senioren während der Seniorenveranstaltung ebenso, wie für unsere jugendlichen Vereinsmitglieder bei Jugendveranstaltungen. Auch für die Dauer von Arbeitseinsätze gilt diese Bestimmung. Gemeinschaftsfischen mit mehr als 8 Teilnehmern bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
Das Angeln während der Arbeitseinsätze ist nicht gestattet.
13. Das Verunreinigen der Ufer und der Gewässer mit Abfall aller Art ist verboten.
Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz und die nähere Umgebung sauber zu halten, auch dann, wenn der Abfall nicht von ihm stammt. Angelschnüre und Angelhaken sind eine Gefahr für die Tierwelt und dürfen auf keinen Fall hinterlassen werden.

14. Zelten, Lagern und offenes Feuer (z. Bsp. Lagerfeuer) machen ist untersagt.
Die Benutzung von Angelzelten ohne festen Boden ist ausgenommen.

15. Gefangene Fische dürfen aus gesundheitlichen Gründen nicht am Gewässer und dessen Umgebung ausgenommen werden. Das Schuppen und säubern gefangener Fische am Gewässer ist verboten.

16. Das Bootsangeln ist am Vereinsgewässer Dickmann nicht gestattet. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Notwendigkeit und unter besonderen Bedingungen, einzelnen Mitgliedern, das Angeln vom Boot aus erlauben. Das benutzen von Wasserfahrzeugen, bedarf immer die Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

17. Für das Vereinsgewässer gilt ein Badeverbot.

18. Das Eisangeln, betreten der Eisfläche und Schlittschuhlaufen ist nicht erlaubt.

19. Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen wenn andere Vereinsmitglieder darauf bestehen.

Der Vorstand bittet um Einhaltung dieser Maßnahmen zum Wohle unseres Vereins und unseres Gewässers.

Festgestellte Verstöße gegen diese Gewässerordnung sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Mit der Erteilung der Fischereierlaubnis gilt diese Gewässerordnung als verbindlich anerkannt.

Sportliches Fischen ist fangen der Kreatur zur sinnvollen Verwertung.

Die Gewässerordnung tritt am 27.11.2017 in Kraft, gemäß Beschluss des Gesamtvorstandes vom gleichen Tag.

1. Vorsitzender

Geschäftsführer/2. Vorsitzender

Kassenwart

1. Gewässerwart

2. Gewässerwart

1. Jugendwart

2. Jugendwart